

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 023-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.72

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Näf (Muri, SP) (Sprecher/in)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 223/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Besitzstand Sekundarlehrpersonen: Härtefall-Einzellösung

Der Regierungsrat wird beauftragt, für Lehrpersonen, die ab dem 1. August 2015 von der Aufhebung des Besitzstands betroffen sind, die persönliche Situation zu prüfen. In Härtefällen kommt der Regierungsrat den Betroffenen mit einem freiwilligen Lohnzuschlag entgegen.

Begründung:

Die Motion Gasser (2014.RRGR.1154) forderte die Besitzstandswahrung auch nach dem 1. August 2015. Sie hätte eine Gesetzesänderung nötig gemacht, was der Regierungsrat aufgrund der Entscheide des Grossen Rates von 2007 ablehnte. Aufgrund der Diskussionen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der meisten Grossratsfraktionen ist die Motion zu Gunsten des vorliegenden Vorstosses zurückgezogen worden. Da die Bestimmungen des LAG kein Entgegenkommen für Lehrpersonen unter 60 Jahren vorsehen, aber gleichzeitig in Einzelfällen Lehrpersonen von massiven Lohn einbussen betroffen wären, ist in Härtefällen ein Lohnzuschlag im Sinne eines freiwilligen Entgegenkommens zu leisten.

Begründung der Dringlichkeit: Da der Besitzstand bereits per August 2015 aufgehoben wird, ist das Anliegen dringlich zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert vom Regierungsrat, Massnahmen zu treffen, um Lohneinbussen von Lehrkräften, die von der Aufhebung des VSG¹-Besitzstandes per 1. August 2015 betroffen sind, in Härtefällen zu vermindern. Dies soll mit freiwilligen Lohnzuschlägen erfolgen.

Die vorliegende Motion steht im Zusammenhang mit der Motion 236-2014 Gasser (Bévilard) PSA *Besitzstandswahrung*, welche den Verzicht auf die Aufhebung des Besitzstandes fordert. Der Regierungsrat lehnte diese Motion ab. In der Januarsession 2015, in welcher die Motion vom Grossen Rat hätte beraten werden sollen, wurde sie zugunsten der vorliegenden Motion zurückgezogen.

Die genannte Besitzstandsregelung ist bei der Einführung des 6/3-Systems in den 90er Jahren entstanden (sechs statt vier Jahre Primarschule und drei statt fünf Jahre Sekundarschule). Sekundarlehrerinnen und -lehrer, welche aufgrund der Reform am 5. oder 6. Schuljahr der Primarschule und an Realklassen (7. bis 9. Klasse) unterrichteten, erhielten den realen Besitzstand für die Grundbesoldung sowie Sozial- und Teuerungszulagen. Sie wurden somit im Rahmen des bisherigen Beschäftigungsgrades weiterhin als Sekundarlehrkräfte in der Gehaltsklasse 10 besoldet. Zwischen den in der Gehaltsklasse 6 eingereihten Primarlehrkräften und den Sekundarlehrkräften mit Besitzstand in der Primar- und Realschule bestand deshalb während vielen Jahren eine Lohndifferenz von rund CHF 1000 pro Monat.

Per 1. August 2004 wurde mit einer Änderung der Lehreranstellungsverordnung (LAV) die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, alle Lehrkräfte für den Unterricht an der Sekundarstufe I (7. bis 9. Klasse) in die Gehaltsklasse 10 einzureihen, unabhängig davon, ob es sich um Real- oder Sekundarklassen handelt. Damit war auf der Sekundarstufe I die Ungleichbehandlung aufgehoben.

2004 wurde vom Grossen Rat auch eine Revision des Lehrerstellungsgesetzes (LAG) verabschiedet. Diese Revision trat 2007 in Kraft. Bei dieser Änderung des LAG wurde – nach eingehender Diskussion im Grossen Rat – die Besitzstandswahrung für Sekundarlehrkräfte am 5. und 6. Schuljahr der Primarstufe auf rund zehn Jahre befristet (indirekte Änderung des Volksschulgesetzes, Aufhebung von Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e VSG). Der Grosse Rat wollte mit dieser Aufhebung der Besitzstandsregelung dem Verfassungsgrundsatz «Gleiches Gehalt für gleiche Arbeit» besser nachkommen. Das Ende der rund zehnjährigen Übergangsfrist wurde auf 31. Juli 2015 festgelegt.

Um bei dieser Aufhebung des Besitzstandes Härtefälle zu vermeiden, wurden für die betroffenen Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres im LAG zusätzliche Massnahmen festgelegt:

- **Für betroffene Personen aller Alterskategorien:** Beträgt bei Aufhebung des Besitzstandes am 1. August 2015 die Gesamteinbusse bei einer Gegenüberstellung des aktuellen Jahresverdienstes in der Gehaltsklasse 10 mit demjenigen in der Gehaltsklasse 6 pro Jahr mehr als CHF 8'000, erfolgt die Lohnreduktion schrittweise während mehreren Jahren (maximal drei Jahre).

¹ Volksschulgesetz

- **Für betroffene Personen, die am 1. August 2015 älter als 60 Jahre sind:** Zusätzlich wurde für ältere Lehrkräfte eine Sonderregelung zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Pensionskassen vorgesehen. Beträgt die gesamte Bruttogehaltsreduktion mehr als CHF 5'000 pro Jahr und sind die betroffenen Lehrkräfte am 1. August 2015 älter als 60 Jahre, so wird das per 31. Juli 2015 versicherte Gehalt für die berufliche Vorsorge beibehalten. Der Kanton übernimmt die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Diese Regelungen, welche zur Vermeidung von Härtefällen in die Übergangsbestimmungen aufgenommen wurden, waren das Resultat einer breiten politischen Debatte im Grossen Rat. Sie wurden nach der Debatte sowohl in der Bernischen Amtlichen Sammlung öffentlich publiziert als auch durch eine Beilage zur Gehaltsabrechnung im Juni 2007 den Lehrkräften mitgeteilt. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion hat zudem mit dem Schreiben vom 23. Juli 2014 die noch betroffenen rund 60 Lehrpersonen ein Jahr im Voraus erneut auf die Aufhebung des Besitzstandes hingewiesen und ihnen aufgezeigt, wie hoch ihr Jahresgehalt in der Gehaltsklasse 6 sein wird.

Mit der Beendigung des Besitzstandes für Sekundarlehrkräfte am 5. und 6. Schuljahr der Primarstufe wird eine lohnmassige Ungleichbehandlung zwischen Lehrkräften der gleichen Schulstufe aufgehoben. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Grundsatz «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» auch an der Primarstufe gelten sollte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) sollten altrechtliche Rechtsverhältnisse möglichst schnell dem neuen Recht angepasst werden. Nur wenn schützenswerte Interessen es gebieten, ist bei einer Anpassung an das neue Recht auf besondere Rechtsverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Letztlich dauerte die Frist bis zur Aufhebung des Besitzstandes der Lehrkräfte mit Sekundarlehrdiplom an der Primarstufe seit Einführung des Modells 6/3 Mitte der 90er Jahre rund 20 Jahre. Damit wurde diesen besonderen Anstellungsverhältnissen nach Auffassung des Regierungsrates genügend Rechnung getragen.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen. Eine Änderung der Übergangsbestimmungen müsste jedoch auf der gleichen Regelungsstufe, d. h. auf Gesetzesstufe, erfolgen. Dies gilt auch für allfällige weitere Härtefallregelungen im Sinne einer Ausnahme.

Der Regierungsrat ist allerdings der Meinung, dass die langjährige Besitzstandswahrung und die in den Übergangsbestimmungen des LAG vorgesehenen Härtefallregelungen die damals maximal möglichen Kompromisse in dieser personalpolitischen Frage waren. Er würde die Fragestellung deshalb nicht erneut aufrollen und beantragt dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat